

Staab, Christiane & Andreas

Rheinstraße 21

69190 Walldorf, 07.01.2021

An die

Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Frau Christine Lambrecht

Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Vorab per FAX – 030 185809525 und

email: [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)

**Änderung § 31a/b BGB – Anpassung an das Jahressteuergesetz 2020 § 3 Nr. 26a EstG i.d.F. vom 1.1.2021**

**Hier: in §§ 31a/b BGB ersetzen: statt 720 Euro durch 840 Euro**

Sehr geehrte Frau Ministerin,

durch das Jahressteuergesetz 2020 gilt seit dem 01.01.2021 für die sog. Ehrenamtspauschale die Steuerfreiheit für Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeiten im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52-54 der Abgabenordnung) bis zu einer Höhe von nunmehr 840 Euro, statt wie bisher 720 Euro.

Damit können nunmehr seit dem 1.1.2021 gemeinnützige Vereine für ihre engagierten Mitglieder wie zum Beispiel Kassenwart\*in oder Schriftführer\*in, die nicht die Steuerbefreiung einer sog. Übungsleiterpauschale von (nunmehr) bis zu 3.000 Euro nach § 3 Nr. 26 AO beanspruchen können, bis zu 840 Euro zahlen, ohne dass dieser Betrag durch diese Mitglieder mit einer Einkommensteuer belastet wird.

In den §§ 31 a/b BGB findet sich ein sog. Haftungsprivileg für Vorstände oder Mitglieder von Vereinen, für das der Grenzbetrag von 720 Euro jedoch nicht auf 840 Euro im „Gleichklang“ mit dem Jahressteuergesetz angehoben wurde.

Nach §§ 31a/b BGB haften Vorstände oder Vereinsmitglieder dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wenn sie unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung von höchstens 720 Euro jährlich erhalten.

Diese Regelung galt bei ihrer Einführung im Jahr 2009 für die Vergütungsgrenze von 500 Euro und wurde im Jahr 2013 im Rahmen der Änderung von § 3 Nr. 26a EstG auch gemeinsam mit §§ 31a/b BGB auf 720 Euro angehoben. Dieser „Gleichklang“ fand im Jahressteuergesetz 2020 nicht statt.

Das könnte dazu führen, dass wenn jetzt der Vorstand eines gemeinnützigen Vereins in Kenntnis des Jahressteuergesetzes im Januar oder Februar eine Vergütung von 840 Euro statt 720 Euro beschließt, dieser Betrag zwar steuerfrei ist, jedoch alle Vorstands- und Vereinsmitglieder, die diese Vergütung erhalten sollen, ohne eine Änderung in §§ 31 a/b BGB dann bereits bei bloßer Fahrlässigkeit haften würden.

Damit die Vereinsvorstände nunmehr nicht im Vertrauen auf eine gemeinsame Änderung, wie sie bereits 2013 erfolgte, entsprechende Beschlüsse fassen, die zum Verlust des oben aufgezeigten Haftungsprivilegs führen könnten, bitten wir Sie, die Änderung der §§ 31a und b BGB umgehend in die Wege zu leiten, dh dem Kabinett eine entsprechende Gesetzesänderung vorzuschlagen.

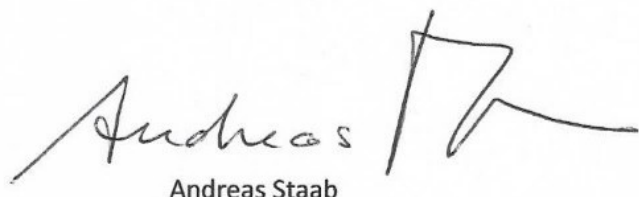
Zur ergänzenden Begründung verweisen wir auch auf die - immer noch und gerade auch in Zeiten der Corona-Pandemie - zutreffende Begründung zum Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements aus dem Jahr 2007 (BT-Drs. 16/5200, Seite 12):

»Die Bedeutung bürgerschaftlichen Engagements nimmt in unseren Zeiten immer mehr zu. Wir leben in einer Zeit, die von wachsendem Wettbewerbsdruck und von ökonomischen Zwängen gekennzeichnet ist. Hinter den Stichworten „Globalisierung“ und „demografische Entwicklung“ sowie hinter dem Problem der Arbeitslosigkeit verbergen sich Sorgen, Ängste und materielle Not von zahlreichen Menschen, Menschen, die auf unsere Solidarität und tätige Hilfe angewiesen sind. Es sind diese Entwicklungen, die die Fliehkräfte in unserer Gesellschaft wachsen lassen und so den Zusammenhalt gefährden. Wir müssen uns diesen Entwicklungen in mehrfacher Hinsicht stellen, um unsere Zukunft zu sichern. Ein Meilenstein zur Sicherung unserer Zukunft ist die Bewahrung des Zusammenhalts in unserer Gesellschaft. Hierzu brauchen wir verstärkt die zivilgesellschaftlich organisierte Mitmenschlichkeit. Diese soll durch dieses Gesetz vermehrt gefördert werden.

Der Staat kann nicht jede Hilfe geben. Aber er kann das Helfen begünstigen und damit mehr Hilfen ermöglichen. Dieses Gesetz soll Hilfen für Helfer geben im Sinne von Erleichterungen für das bürgerschaftliche Engagement. Dabei geht es nicht um ein Substitut für staatliche Tätigkeit, sondern die überobligationsgemäße Tätigkeit, also solche, die nicht verpflichtend ist und schnell vergessen werden kann, steht im Mittelpunkt. Das Gesetz drückt damit zum einen die Wertschätzung aus, die die Menschen verdienen, die sich entsprechend bürgerschaftlich engagieren. Zugleich soll ein Zeichen gesetzt werden, um noch mehr Menschen zu motivieren, sich gleichfalls finanziell oder ehrenamtlich für unsere Gesellschaft einzusetzen.“

Mit freundlichen Grüßen

  
Christiane Staab

  
Andreas Staab